

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1960

Nummer 50

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
20. 12. 60	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung	1112	445
20. 12. 60	Gesetz zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise	1112	448

1112

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung Vom 20. Dezember 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Beim Wahlleiter können bis zum siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen ge-

wählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

- in Wahlbezirken bis zu
5 000 Einwohnern von 5,
- in Wahlbezirken von
5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,
- in Wahlbezirken von mehr als
10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, daß sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in

der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzmann für einen im Wahlbezirk aufgestellten Bewerber sein soll.

(3) § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.“

5. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er den Vertreter im Wahlbezirk (§ 30) und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze (§ 31) verteilt.“

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Zur Errechnung der auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitzzahlen werden für jede Partei und für jede Wählergruppe die im Wahlgebiet für sie abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet mindestens zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirkswerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 6 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind (erste Ausgangszahl). Von den hiernach zu verteilenden Sitzen werden jeder Partei und jeder Wählergruppe soviel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Ist die erste Zuteilungszahl bei den an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen gleich der in den Wahlbezirken errungenen Sitzzahl oder höher, so erhalten die Parteien und Wählergruppen mit gleicher Zuteilungszahl keinen, mit höherer Zuteilungszahl die an ihr fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(3) Ist die erste Zuteilungszahl bei einer oder mehreren an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen kleiner als die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze, so wird eine zweite Ausgangszahl gebildet. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen Partei oder Wählergruppe geteilt wird, die das

günstigste Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der Vomhundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden Partei oder Wählergruppe zur Gesamtzahl der auf die an der Listenwahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen. Auf Grund der zweiten Ausgangszahl werden in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 und 4 für jede Partei und für jede Wählergruppe die zweite Zuteilungszahl errechnet und die noch fehlenden Sitze zugewiesen.

(4) Die Stimmenanteile sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu berechnen; liegt die dritte Komma-stelle unter 5 (0,005), so wird die zweite Stelle nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,005) oder höher, so wird die zweite Stelle um eins erhöht. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist auf eine ganze Zahl zu berechnen; liegt die erste Kommastelle unter 5 (0,5), so wird die Zahl nicht erhöht, liegt sie bei 5 (0,5) oder höher, so wird die ganze Zahl um eins erhöht.

(5) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben auf der Reserveliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Bei der Verteilung der Sitze aus der Reserveliste werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(7) Gesetzliche Mitgliederzahl ist im Falle des Absatzes 2 die Mindestzahl der in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern (§ 3). Sie erhöht sich im Falle des Absatzes 3 um die zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich im Falle des Absatzes 5 um die unbesetzt bleibenden Sitze.“

7. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

(2) Der Wahlausschuß ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.“

8. § 35 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 44 Abs. 1 und 3),“

9. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 38 Abs. 1 Buchst. a) — c) für erforderlich halten.“

10. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Gegen den Beschluß der Vertretung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.“

11. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 36 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist der Ausgeschiedene im Wahlbezirk gewählt, so tritt, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, an seine Stelle der für ihn in der Reserveliste ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann (§ 16 Abs. 2). Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Wer die Annahme der Wahl ablehnt, scheidet aus der Reserveliste aus.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 39 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.“

12. Die Abschnittsüberschrift vor § 44 erhält folgende Fassung:

„4. Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe.“

13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Vertreter auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Wählergruppe gewählt waren; in diesem Falle rücken Vertreter aus der Reserveliste gemäß § 43 nach.“

c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Absatz 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Partei oder Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei festgestellt, wenn eine Wählergruppe nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten oder wenn eine Entscheidung nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung getroffen ist.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 oder 3 stellt der Wahlleiter fest. § 43 Abs. 2 findet Anwendung.“

14. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

§ 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Parteien und Wählergruppen Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu drei Bewerbern einreichen. Sofern die Wahlvorschläge auch von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die Unterschrift von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks, höchstens jedoch von 20 Wahlberechtigten, erforderlich.“

15. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Die Gesamtwahlvorschläge sind geschlossen in den Stimmzettel aufzunehmen.“

16. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Ermächtigung zu §§ 15—19 erhält folgende Fassung:

„§§ 15—19 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebietes in mehreren Wahlbezirken bewerben.“

b) die Ermächtigung zu §§ 23 und 26 erhält folgende Fassung:

„§§ 23 und 26 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät.“

c) hinter der Ermächtigung zu §§ 24, 25 über die Briefwahl wird eingefügt:

„§ 27 über die Stimmzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können.“

Artikel II

Die Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 7 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit es zur verhältnismäßigen Verteilung der Sitze unter Zugrundelegung des von den einzelnen Parteien und den einzelnen Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Gemeindewahlen erzielten Stimmenergebnisses erforderlich ist, werden weitere Vertreter aus den Reservelisten berufen. Hierzu zählen die für die Wahl der Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden bei den letzten allgemeinen Wahlen abgegebenen Stimmen gleichzeitig für die Wahl der Amtsvertretung. Die für jede Partei und für jede Wählergruppe in den amtsangehörigen Gemeinden abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Zuvor werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3 000 und weniger Einwohnern die für jede Partei und Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen durch drei geteilt. Die Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 vom Hundert der nach Satz 3 und 4 zusammenzählenden Stimmen errungen haben, nehmen an dem Verhältnisausgleich nach Satz 1 teil. Es wird sodann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren errechnet, wieviel Sitze jeder der Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen. Hierzu werden die Stimmenzahlen so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis auf jeden der nach Absatz 3 errungenen Sitze eine Höchstzahl entfällt. Die hiernach den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus den Reservelisten zugeteilt.“

2. § 7 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Reserveliste ist von der für das Gebiet des Amtes zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens vier Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen dem Wahlleiter einzureichen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Reicht die Zahl der Vertreter einer Partei oder Wählergruppe in den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden nicht aus, um die ihr nach Absatz 4 Satz 7 noch zu-

stehenden Sitze zu besetzen, so können insoweit Bewerber aus den für die Gemeindewahlen zugelassenen Reservelisten benannt werden. Die Reserveliste kann im Laufe der Wahlperiode ergänzt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Amtsvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe bestimmt, für die der ausgeschiedene Vertreter aufgestellt war. War der ausgeschiedene Vertreter der einzige Vertreter einer Gemeinde, so wird der nächste Bewerber aus dieser Gemeinde von der Reserveliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe bestimmt. Ist ein Bewerber nicht vorhanden, so muß die Reserveliste ergänzt werden. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt. Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt."

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 7 a Abs. 2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

"Können sich die Vorschlagsberechtigten über die Verteilung der Sitze auf Mitglieder der Vertretung und Beamte nicht einigen, so steht ihnen das Entscheidungsrecht in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen zu."

2. § 7 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Entspricht die Sitzzuteilung gemäß Absatz 2 nicht dem Ergebnis, das sich bei Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der gemäß Absatz 2 errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen Partei oder Wählergruppe geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der Sitze zum Stimmenanteil erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der V Hundertsatz der gültigen Stimmen der betreffenden Partei oder Wählergruppe zur Gesamtstimmenzahl. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an dieser Zahl noch fehlenden Sitze zugewiesen. Bei der Berechnung des verhältnismäßigen Sitzanteils (Satz 1) und des Stimmenanteils (Satz 1 und 2) bleiben solche Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die nicht mindestens 5 vom Hundert der bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil."

3. § 7 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen bis zum Wahltag einzureichen. Sie können im Laufe der Wahlperiode ergänzt werden. Die Landesleitung bestimmt die Reihenfolge der Sitzzuteilung mit der Maßgabe, daß von den insgesamt auf die Partei oder Wählergruppe entfallenden Mitgliedern nicht mehr Beamte als Mitglieder der Vertretungen sein dürfen. Scheidet ein Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so wird der Nachfolger aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe bestimmt, für die der ausgeschiedene Vertre-

ter aufgestellt war. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt."

Artikel IV

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

— GV. NW. 1960 S. 445.

1112

Gesetz

zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise

Vom 20. Dezember 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die am 26. Oktober 1956 gewählten Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Vertretungen weiter aus; dies gilt auch für die Vorsitzenden der Vertretungen und für die von den Vertretungen gebildeten Ausschüsse. Beim Ausscheiden von Mitgliedern der Vertretungen oder der Ausschüsse finden die allgemeinen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen finden bis zum Tage der allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen der Gemeinden und Landkreise nicht statt.

§ 2

Die Wahlzeit der neugewählten Vertretungen der Gemeinden und Landkreise endet am 30. September 1964. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

— GV. NW. 1960 S. 448.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.